

Der Verfall von Urlaubsansprüchen

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an einen Verfall von Erholungsurlaub deutlich gestiegen. Galt früher die aus § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) folgende einfache Regel, dass Urlaub durch die Arbeitnehmer im laufenden Jahr zu nehmen ist und Resturlaub nur im Ausnahmefall bis Ende März des Folgejahres übertragen werden kann, so hat sich dies durch eine Reihe von gerichtlichen Grundsatzentscheidungen mittlerweile stark geändert.

Bereits 2009 hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass im Urlaubsjahr durchgehend erkrankte Arbeitnehmer ihren Urlaub auch noch 15 Monate später nehmen können (BAG, Urteil vom 24. März 2009 – 9 AZR 983/07 – <https://lexetius.com/2009,703>).

2019 stellte das BAG im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) fest, dass der Urlaubsanspruch nicht zum Jahresende verfällt, wenn der Arbeitgeber den Beschäftigten nicht in die Lage versetzt hatte, seinen Urlaubsanspruch auch tatsächlich wahrzunehmen. Hierfür ist zwar nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber Urlaub von sich aus anordnet. Er muss den Arbeitnehmer aber ausreichend über den Umfang seines Urlaubs und dessen möglichen Fortfall zum Jahresende unterrichtet haben (BAG, Urteil vom 19. Februar 2019 – 9 AZR 423/16 - <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/209604>).

Aus Arbeitgebersicht ist also unbedingt zu beachten, dass die Mitarbeiter rechtzeitig und nachweislich zur Wahrnehmung offener Urlaubstage aufgefordert werden. Da sich aus der oben genannten Rechtsprechung keine zeitlichen Grenzen zur Anhäufung von Urlaubsansprüchen ergeben, droht anderenfalls noch mehrere Jahre später eine Inanspruchnahme von gesammeltem Resturlaub.

Die genannten gerichtlichen Entscheidungen beziehen sich nur auf den im BUrlG geregelten gesetzlichen Mindesturlaub. Für den darüberhinausgehenden tarif- oder einzelvertraglichen Mehrurlaub können abweichende Regelungen vereinbart werden. Ohne ausdrücklich abweichende Regelung gelten im Zweifelsfall allerdings auch für den vertraglichen Mehrurlaub die Regeln des gesetzlichen Mindesturlaubs.

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. +49 30 69 80 90 70
reichenau@mayr-arbeitsrecht.de